

Liebe Eltern,

auch für die anstehenden Weihnachtsferien möchten wir Sie auf die bestehenden Quarantäneregeln bei Reisen in Risikogebiete im Ausland hinweisen.

Personen, die sich während der **Weihnachtsferien in einem Risikogebiet** aufgehalten haben, müssen sich unmittelbar nach Einreise in Hamburg für mindestens 5 Tage in Quarantäne begeben. **Sie dürfen die Schule nicht betreten.** Es ist ein Test nach Ablauf der 5 Tage Quarantäne möglich. Falls kein Test durchgeführt wird, gilt eine Quarantäne von weiteren fünf Tagen (siehe auch <https://www.hamburg.de/faq-reisen/>). Das zuständige Gesundheitsamt ist unbedingt zu informieren.

Die aktuelle Liste der Länder, als Risikogebiete eingestuft werden, beispielsweise Afghanistan, Kroatien, Türkei und Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) finden Sie hier: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html.

Regelungen für Reiserückkehrer aus Risikogebieten beziehen sich ausschließlich auf Risikogebiete außerhalb der Bundesrepublik. Wenn Sie aus innerdeutschen Risikogebieten nach Hamburg zurückkehren, unterliegen Sie keiner Quarantänepflicht. Bitte halten Sie die allgemeinen Hygieneregeln an Ihrem Reiseziel während Ihres Aufenthalts sehr gut ein und achten Sie vor dem Schulbesuch Ihres Kindes in besonderem Maße darauf, dass sich keine Corona-typischen Krankheitssymptome entwickelt haben bzw. reagieren Sie ansonsten entsprechend.

Wir bitten Sie als Sorgeberechtigte, die folgende Erklärung auszufüllen und diese am ersten Schultag nach den Weihnachtsferien an die Klassenlehrkraft oder zuständige Lehrkraft Ihres Kindes zu geben:

Hiermit erkläre ich, dass mein Kind

Vorname

Name

- in den Ferien **nicht** in einem ausländischen Risikogebiet war.
- in den Ferien in einem ausländischen Risikogebiet war, aber vor dem Schulbesuch 5 Tage in Quarantäne war und danach negativ auf das Coronavirus getestet wurde.
Den negativen Test füge ich dieser Meldung bei.

Datum

Unterschrift eines Sorgeberechtigten

(Rechtsgrundlage dieser Auskunft ist § 23 der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO)